

Finanzamt Groß-Gerau, Postfach 12 62, 64502 Groß-Gerau

Herrn
Sören Nassery
Werner-Bockelmann-Str. 48
65934 Frankfurt

Steuernummer/ Geschäftszeichen	021 240 0033 0 - H02
Bearbeitung	Herr Lammers
Kontakt	https://finanzamt.hessen.de/kontakt
Datum	16.06.2026

Haftungsbescheid

Steuerschuldner: Firma N & B Fahrzeugservice GmbH

Sehr geehrter Herr Nassery,

Sie haften für die im Nachfolgenden aufgeführten Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis in Höhe von 15.947,88€ persönlich und unbeschränkt.

Ich nehme Sie hiermit gemäß § 219 AO für die genannten Haftungsbeträge auf Zahlung in Anspruch und bitte Sie, die Haftungssumme in Höhe von 15.947,88€. Bitte geben Sie bei der Einzahlung folgenden Verwendungszweck an: Haftungsschulden 021 240 0033 0

Die Zahlungsaufforderung ist zulässig nach § 219 Satz 2 AO, weil Sie gesetzlich verpflichtet waren, die Steuern einzubehalten und abzuführen bzw. zu Lasten des Steuerschuldners zu entrichten.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v.H. des jeweils rückständigen Haftungsanspruchs

Servicestelle Finanzamt Groß-Gerau

Telefonnummer: (0 61 52) 9 92 4-01
von Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr
Termine nach Vereinbarung
Europaring 11-13
64521 Groß-Gerau



Bankverbindungen Finanzamt Michelstadt

Deutsche Bundesbank
IBAN: DE91 5000 0000 0050 8015 03
BIC: MARKDEF1500

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE02 5005 0000 0001 0004 21
BIC: HELADEF1XXX

Gläubiger-ID: DE31ZZZ00000076720

Hinweise

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und zum Datenschutz finden Sie auf www.finanzamt.de.

Formulare und Anträge einfach über www.elster.de einreichen:



entsteht, wenn die festgesetzten Beträge nicht bis zum Fälligkeitstag gezahlt werden. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen insoweit weitere Kosten.

Zahlen Sie aufgrund dieses Haftungsbescheides nicht freiwillig, müssen Sie mit der Vollstreckung in die der Steuerschuldnerin zur Nutzung überlassenen Gegenstände rechnen.

Zahlen Sie aufgrund dieses Haftungsbescheides nicht freiwillig, müssen Sie mit der Vollstreckung in die übernommenen Wirtschaftsgüter rechnen.

Begründung:

Firma N & B Fahrzeugservice GmbH haftet dem Finanzamt gegenüber für die nachfolgend aufgeführten Steuern und steuerlichen Nebenleistungen:

Schuldgrund	Zeitraum	Fälligkeit	Schuldbetrag	Säumniszuschläge
			€	€
1	2	3	4	5
Umsatzsteuer	2022 3Q	13.03.2023	2.413,75	
Umsatzsteuer	2022 4Q	13.03.2023	3.220,00	
Verspätungszuschläge zur Umsatzsteuer	2022 J	23.01.2025	125,00	
Umsatzsteuer	04.2023	17.07.2023	1.279,00	
Umsatzsteuer	05.2023	17.08.2023	1.298,00	
Umsatzsteuer	06.2023	14.09.2023	1.298,00	
Umsatzsteuer	2023 1Q	12.06.2023	3.894,00	
Umsatzsteuer	07.2023	11.10.2023	1.336,00	
Verspätungszuschläge zur Umsatzsteuer	04.2023	17.07.2023	45,00	
Verspätungszuschläge zur Umsatzsteuer	05.2023	17.08.2023	60,00	
Verspätungszuschläge zur Umsatzsteuer	06.2023	14.09.2023	70,00	
Verspätungszuschläge zur Umsatzsteuer	2023 1Q	12.06.2023	100,00	
Verspätungszuschläge zur Umsatzsteuer	07.2023	11.10.2023	85,00	
Säumniszuschläge zur Umsatzsteuer	2022 3Q	13.03.2023		896,00
Säumniszuschläge zur Umsatzsteuer	2022 4Q	13.03.2023		896,00
Säumniszuschläge zur Umsatzsteuer	2023 1Q	12.06.2023		962,50
Säumniszuschläge zur Umsatzsteuer	04.2023	17.07.2023		300,00
Säumniszuschläge zur Umsatzsteuer	05.2023	17.08.2023		287,00
Säumniszuschläge zur Umsatzsteuer	06.2023	14.09.2023		275,00
Säumniszuschläge zur Umsatzsteuer	07.2023	11.10.2023		273,00
Verspätungszuschläge zur Körperschafts- steuer	2022 J	23.01.2025	125,00	
Säumniszuschläge zur Körperschafts- steuer	2023 1Q	10.03.2023		7,50
Säumniszuschläge zur Körperschafts- steuer	2023 2Q	10.06.2023		142,50
Säumniszuschläge zur Körperschafts- steuer	2023 3Q	10.09.2023		120,00
Säumniszuschläge zur Körperschafts- steuer	2023 4Q	10.12.2023		97,50
Säumniszuschläge zur Körperschafts- steuer	2024 1Q	10.03.2024		120,00
Säumniszuschläge zur Körperschafts- steuer	2024 2Q	10.06.2024		97,50
Säumniszuschläge zur Körperschafts- steuer	2024 3Q	10.09.2024		75,00

Säumniszuschläge zur Körperschaftsteuer	2024 4Q	10.12.2024		7,50
Vollstreckungskosten bisher	01.08.2023	24.08.2023	28,60	
Summe:			15.377,35	4.557,00
Summe Sp. 4 und 5:			19.934,35	
Vollstreckungskosten				
Gesamtbetrag			19.934,35	

Die vorgenannten Verspätungszuschläge zur Umsatzsteuer für das 3. Und 4. Quartal des Jahre 2022, sowie das 1. Quartal und die Monate April bis Juli des Jahres 2023 resultieren aus den nicht abgegebenen Voranmeldungen.

Die rückständige Umsatzsteuer für das 3. und 4. Quartal des Jahres 2022 beruhen auf den Schätzungsbescheiden vom 08.02.2023.

Die rückständige Umsatzsteuer für das 1. Quartal 2023, sowie die Monate April bis Juli des Jahres 2023 beruhen auf dem Schätzungsbescheid vom 25.06.2025.

Der rückständige Verspätungszuschlag zur Körperschaftsteuer für das Jahr 2022 resultiert aus der Nichtabgabe der der Jahreserklärung.

Die aufgeführten Säumniszuschläge sind nach § 240 AO entstanden, weil die genannten Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet wurden.

Ihre Inanspruchnahme im Wege der Haftung erfolgt auf der Grundlage des § 191 AO i.V.m. §§ 34 ,69 Abgabenordnung AO.

Gemäß § 191 Abs. 1 AO kann derjenige durch Haftungsbescheid in Anspruch genommen werden, der kraft Gesetzes für eine Steuer haftet.

Gemäß § 69 AO haften die in §§ 34 und 35 AO bezeichneten Personen, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden. Die Haftung umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden steuerlichen Nebenleistungen wie Säumniszuschläge, Verspätungszuschläge und Zinsen.

Zu den „in den §§ 34 und 35 AO bezeichneten Personen“ gehören u. a. die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen. Diese haben nach § 34 Abs. 1 AO die steuerlichen Pflichten der juristischen Personen zu erfüllen. Insbesondere haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Steueranmeldungen und Steuererklärungen fristgerecht beim Finanzamt eingereicht werden und dass die Steuern aus den Mitteln entrichtet werden, die sie verwalten.

Mit Gründungsurkunde vom 08.07.2022 wurden Sie zum Geschäftsführer der N & B Fahrzeugservice GmbH bestellt und am 04.10.2022 als deren Geschäftsführer in das Handelsregister Darmstadt unter HRB 104045 eingetragen. Somit haften Sie bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung für die Steuerrückstände und die rückständigen steuerlichen Nebenleistungen im gesamten Haftungszeitraum.

Der Haftungszeitraum umfasst den Zeitraum ab dem 10.10.2022 (erste Pflichtverletzung) bis zum 26.06.1972 (Löschung auf Grund von Vermögenslosigkeit).

Mit der Nichterfüllung der steuerlichen Mitwirkungspflichten (§ 90 AO) und der unterlassenen Tilgung der Steuerschulden haben Sie eine Pflichtverletzung i. S. d. § 69 AO begangen.

Für die oben genannten Ansprüche aus Umsatzsteuer sind Jahresfestsetzungen für die Jahre 2022 und 2023 im Rahmen von Schätzungen ergangen, da keine entsprechende Erklärung abgegeben wurde. Sie haben darüber hinaus pflichtwidrig gehandelt, da Sie die der Jahresfestsetzung vorangehenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen für das 3. Und 4. Quartal 2022, das 1. Quartal 2023 sowie die Monate April bis Juli 2023 aufgrund gesetzlicher Verpflichtung einzureichen hatten (§ 150 Absatz 1 Satz 2 AO in Verbindung mit § 18 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG)) nicht (rechtzeitig) eingereicht haben und damit bis zum gesetzlichen Fälligkeitstermin auch keine Vorauszahlungen entrichtet haben (§ 18 Absatz 1 Satz 4 UStG). Sie haben damit die Ihnen obliegende Erklärungs- und Zahlungspflichten verletzt. Die Steuern sind nicht rechtzeitig festgesetzt und zum gesetzlichen Fälligkeitstermin erfüllt worden.

Eine mit dem Ablauf der Steuererklärungsfrist am 10.10.2022, 10.01.2023, 10.04.2023 10.05.2023, 10.06.2023, 10.07.2023 und 10.08.2023 rechtzeitig und ordnungsgemäß abgegebene Umsatzsteuer-Voranmeldung stünde gemäß § 168 Satz 1 AO einer Festsetzung gleich. Die Steuer wäre jeweils am gleichen Tag fällig geworden (§ 18 Absatz 1 Satz 4 UStG).

Der erforderliche haftungsbegründende Kausalzusammenhang zwischen der Verletzung der Steuererklärungspflicht und dem Haftungsschaden wird dadurch begründet, dass durch die unterlassene Umsatzsteuer-Voranmeldung eine aussichtsreiche

Vollstreckungsmöglichkeit des Finanzamts vereitelt worden ist (vgl. BFH-Urteile vom 05.03.1991, VII R 93/88, BStBl II 1991, S. 678, 681, und vom 26.08.1992, VII R 50/91, BStBl II 1993, S. 8).

Sie haben pflichtwidrig gehandelt, indem Sie die Körperschaftsteuererklärungen der Jahre 2022 und 2023, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung einzureichen waren (§§ 149 AO, 31 Absatz 1 KStG, 56 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereicht haben. Sie haben damit die Ihnen obliegende Erklärungspflichten verletzt.

Das Verschulden ist vorliegend als zumindest grob fahrlässig einzustufen.

Als Geschäftsführer der N & B Fahrzeugservice GmbH hätten Sie deshalb dafür Sorge tragen müssen, dass die steuerlichen Pflichten erfüllt und die Steuern an das Finanzamt entrichtet werden. Gegen diese Verpflichtungen haben Sie in grobem Maße verstoßen. Gründe, welche die Zahlung unmöglich gemacht hätten, sind nicht ersichtlich.

Sie haben damit die Ihnen obliegenden Erklärungs- und Zahlungsverpflichtungen zumindest grob fahrlässig nicht erfüllt.

Die Pflichtverletzungen, die Sie in Ihrer Funktion als Geschäftsführer begangen haben, sind ursächlich dafür, dass der Haftungsschaden entstanden ist.

Dem Finanzamt obliegt zwar nach den Grundsätzen der objektiven Beweislast die Pflicht, die bevorzugte Befriedigung der anderen Gläubiger und die Höhe des Haftungsumfangs nachzuweisen. Nachdem allerdings keine Unterlagen vorliegen, die aufzeigen, in welchem Verhältnis das Finanzamt zu den übrigen Gläubigern befriedigt wurde und das Finanzamt die Möglichkeit der Anforderung von Unterlagen ohne Erfolg ausgeschöpft hat, ist es nicht möglich, den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsatz der anteiligen Tilgung anzuwenden.

Unter diesen Umständen muss davon ausgegangen werden, dass die N & B Fahrzeugservice GmbH im Haftungszeitraum ausreichende finanzielle Mittel zur Tilgung der Steuerschulden zur Verfügung standen und Sie Ihre Pflichten hinsichtlich der o. a. Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ohne Einschränkung zumindest grob fahrlässig verletzt haben

(vgl. auch BFH-Urteile vom 09.10.1985, BFH/NV 1986 Seite 321, 26.09.1989, BFH/NV 1990 Seite 351 und BFH-Beschluss vom 03.05.1994, BFH/NV 1995 Seite 45).

Die Haftungssumme ist demnach von Amts wegen zu schätzen. Grundsätzlich wird dabei von einer 100 % -igen Tilgungsquote ausgegangen. Zu Ihren Gunsten erfolgt jedoch ein Sicherheitsabschlag in Höhe von 20 % der oben tabellarisch aufgeführten Steuerschulden i.H.v. 19.934,35€, sodass eine Haftungssumme i.H.v. 15.947,48 € (80 % von 19.934,35 €) gegen Sie festgesetzt wird.

Nach alledem sind die Tatbestandsmerkmale der vorbezeichneten Haftungsvorschrift erfüllt. Sie haften daher für die oben im Einzelnen aufgeführten Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis persönlich und unbeschränkt in Höhe von 15.947,48 €.

Die Haftung erfolgt im Übrigen innerhalb der gemäß § 191 i. V. m. § 5 AO zu beachtenden Ermessensgrenzen.

Die Möglichkeit der Haftungsinanspruchnahme zu ergreifen, beruht auf einer Ermessensentscheidung des Finanzamts. Das Finanzamt übt eine Ermessensentscheidung pflichtgemäß aus, wenn es dadurch den Sinn und Zweck einer Vorschrift bewirken kann und die Maßnahme nicht unbillig ist, d.h. in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck steht.

Die Maßnahme, die Haftungsinanspruchnahme überhaupt einzuleiten, ist gerechtfertigt, da eine anderweitige Realisierung der rückständigen Steueransprüche der Steuerschuldnerin nicht möglich ist. Das Finanzamt hält es daher für ermessensgerecht, Sie bereits zum jetzigen Zeitpunkt zur Haftung heranzuziehen.

Im Übrigen kann der Erlass eines Haftungsbescheides bei Uneinbringlichkeit der den Haftungsansprüchen zugrunde liegenden Steueransprüche im Hinblick auf die dem Steuergläubiger obliegende Aufgabe, die geschuldeten Abgaben nach Möglichkeit vollständig und ohne Verzug zu erheben, nur unter ganz außergewöhnlichen Umständen ermessensfehlerhaft sein (vgl. u. a. BFH-Urteil vom 29.09.1987, VII R 54/84, BStBl. II 1988, S. 176). Solche außergewöhnlichen Umstände wurden weder vorgetragen, noch sind sie aus den Akten ersichtlich.

Abgesehen davon ist die Inanspruchnahme des Geschäftsführers einer GmbH als ihr gesetzlicher Vertreter regelmäßig gerechtfertigt, wenn er grob fahrlässig oder vorsätzlich deren steuerlichen Pflichten nicht erfüllt hat (BFH vom 08.11.1988, BStBl II 1989 S. 219). Dieses ist vorliegend, wie bereits ausgeführt, der Fall.

Es ist nicht mit der Steuergerechtigkeit vereinbar, wenn sich einige Steuerpflichtige der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten entziehen, während andere die ihnen auferlegten Pflichten vollständig und fristgerecht erfüllen.

Es wurden keine Gründe vorgetragen, die ein Absehen von der Haftungsinanspruchnahme rechtfertigen könnten. Solche sind auch nicht aus den Steuerakten ersichtlich.

Die Maßnahme der Haftungsinanspruchnahme ist zweckmäßig, da sie durch den von ihr ausgehenden Regelungsgehalt dazu geeignet ist, die Steuerschulden der Steuerpflichtigen zu tilgen.

Es ist auch ermessensgerecht, Sie allein als Haftungsschuldner für die rückständigen Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis einstehen zu lassen. Denn Sie sind alleiniger Geschäftsführer der Steuerschuldnerin. Somit war neben Ihnen im Haftungszeitraum kein weiterer Geschäftsführer oder anderweitiger Vertreter für die Belange der Steuerschuldnerin verantwortlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies

gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird.

Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Einwendungen können sowohl gegen die Heranziehung als Haftungsschuldner als auch gegen die Höhe der Abgabenschuld erhoben werden. Wer als Vertreter, Bevollmächtigter des Steuerpflichtigen oder kraft eigenen Rechts in der Lage gewesen wäre, den gegen den Steuerpflichtigen ergangenen Bescheid anzufechten, hat eine gegenüber dem Steuerpflichtigen unanfechtbar festgestellte Steuerschuld gegen sich gelten zu lassen (§ 166 AO).

Soweit der Haftungsbescheid die Kirchensteuer betrifft, können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist nur erforderlich, wenn die Änderung der Kirchensteuer aus Gründen beantragt wird, die nicht mit der Festsetzung der Lohnsteuer / Einkommensteuer zusammenhängen, deren Änderung gleichzeitig eine Änderung der Kirchensteuer zur Folge hat.

Hochachtungsvoll

Gleichfeld